

keit der Regentschaft beschließt. Bei vorübergehender Verhinderung entscheidet das freie Ermessen des Königs über seine Vertretung. Wenn kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen ist, so beruft das Staatsministerium den Landtag, der in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählt, und führt die Regierung bis zum Antritt der Regentschaft. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Er schwört vor dem Landtage denselben Eid, den der König nach seinem Regierungsantritt leistet. Bis zur Eidesleistung bleibt das Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Zivilliste. Zur Bestreitung seiner Hofhaltung ist dem König ein bestimmtes Einkommen, die „Zivilliste“, von Staats wegen sichergestellt.¹

Das königliche Haus. Besondere Vorrechte der Mitglieder des königlichen Hauses sind Freiheit von Steuern (außer Verbrauchssteuern), Stempelgebühren, Porto und Einquartierungslast sowie ein bevorzugter Gerichtsstand, besonderer strafrechtlicher Schutz² und für die großjährigen Prinzen Anspruch auf einen Sitz im Herrenhause.

Der Landtag. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die beiden Kammern des Landtages ausgeübt; seit 1855 wird die Erste Kammer Herrenhaus, die Zweite Haus der Abgeordneten genannt. Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich. Das Herrenhaus besteht aus erblichen Mitgliedern und solchen aus Lebenszeit; diese werden vom Könige teils unmittelbar aus besonderem Vertrauen, teils aus dem hohen Adel, den Magistraten größerer Städte, den Universitäten und technischen Hochschulen auf Grund des Präsentationsrechtes dieser Körperschaften berufen. Das Abgeordnetenhaus besteht aus den Vertretern des Volkes, die nach dem „Dreiklassensystem“ öffentlich und indirekt gewählt werden. Die „Urwähler“ wählen die Wahlmänner und diese die Abgeordneten. Urwähler ist jeder Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte genießt und nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Auf je 250 Seelen entfällt ein Wahlmann. Die Urwähler, die mindestens sechs Monate in der Gemeinde ansässig sein müssen, werden nach den Staatssteuern in drei Klassen geteilt, so daß auf jede Klasse ein Drittel der gesamten Steuersumme fällt. Jede Klasse des

¹ Sie beträgt gegenwärtig 17719296 Mark; dazu kommt ein Zuschuß von 1500000 M. für die Unterhaltung der königlichen Theater. Außerdem beziehen der König und seine Familie Einkünfte aus dem von Friedrich Wilhelm I. begründeten Fideikommiß (unveräußerlichen Besitz) seines Hauses, dem von Friedrich Wilhelm III. gestifteten Prinzlichen Familientommis und dem von demselben Könige erparten Kron-treisor von 5 Millionen Talern. Die Verwaltung der königlichen Einkünfte untersteht dem Minister des königlichen Hauses.

² Strafgesetzbuch § 394—397. — Dieselben Vorrechte wie die Mitglieder des königlichen Hauses haben die Standesherrn, d. h. die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, doch ist die Befreiung von der Staatsseinkommensteuer gegen Entschädigung aufgehoben.